



Spenden- und Fondsreglement

betreffend Verwendung von Spenden und
Legaten an die Spitex Waldenburgerthal

Gültig ab 23. März 2022

1. Grundlage

Die Spitex Waldenburgerthal erhält finanzielle Mittel, unter anderem Spenden und Legate. Diese Beträge werden in einem Spendenfonds geüfnet.

Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden sind.

Als Spenden gelten freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, für die die Spitex Waldenburgerthal keine vertragliche Gegenleistung erbringen muss.

Als Legat wird im Erbrecht der Schweiz ein Vermächtnis bezeichnet, welches die Zuwendung von Vermögensgegenständen mittels letztwilliger Verfügung an eine bestimmte Person oder Organisation bezeichnet.

Vor Inkrafttreten des Reglements erhaltene Legate aus dem Jahr 2021 dürfen in den Fonds übertragen werden.

2. Einnahmen, Spenden und Legate

Der Spendenfonds wird geüfnet durch folgende Einnahmen:

a) Spontane Spenden, Spenden aus Sammelaktionen, Leidspenden, Kirchenopfer, Schenkungen

b) Legate

c) Überschüsse bei Zahlungen von Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträge.

Mitgliederbeiträge werden dem Verein gutgeschrieben. Bei nicht klar als Spende oder Mitgliederbeitrag deklarierten Zahlungen von Mitgliedern, wird der ordentliche Mitgliederbeitrag dem Verein gutgeschrieben. Der restliche Betrag der Zahlung fliesst in den Spendenfonds.

d) Zinserträge des Fondskapitals

3. Finanzielle Obergrenze

Im mehrjährigen Mittel sollen Entnahmen sowie Einlagen in den Fonds ausgeglichen gestaltet werden.

Beläuft sich der durch Spenden gemäss Ziffer 2 geüfnete Spendenfonds auf mehr als CHF 100'000.- per 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres, fliesst das überschüssige Geld automatisch in die ordentliche Betriebsrechnung.

4. Finanz-Kompetenzen

Über einmalige Beträge bis CHF 1'000.- pro Fall bis max. CHF 5'000.- pro Jahr entscheidet die Geschäftsleitung und informiert den Vorstand im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzung.

Über Beträge ab CHF 1'001.- pro Fall entscheidet der Vorstand.

5. Verwendungszweck

Die Mittel des Fonds können zur finanziellen Unterstützung von Massnahmen und Hilfestellungen verwendet werden, die direkt oder indirekt den Klientinnen und Klienten der Spitex Waldenburgerthal zugutekommen.

a. Für Klientinnen und Klienten der Spitex Waldenburgerthal

- Förderung von Aktivitäten zum Nutzen von Klientinnen und Klienten (z.B. Durchführung eines Ausflugs, Gesundheitsförderung, präventive Hausbesuche etc.)
- Unterstützung von betreuenden Angehörigen (z.B. Entlastung durch Zeitgutscheine etc.)
- Kundengeschenke

Je nach Situation werden die Kosten vollständig übernommen oder Beiträge daran geleistet.

b. Für das Personal der Spitex Waldenburgertal

- Aktivitäten zur Förderung der Zusammenarbeit und Teambildung
- Ausserordentliche Weiterbildungsveranstaltungen und Förderung von spezifischen Kompetenzen
- Personalanlässe (ausgenommen Jahresessen), Personalausflüge
- Personalgeschenke
- Ausgaben zur Förderung der Mitarbeiter-Gesundheit
- Finanzielle Unterstützung in Notlagen (einmalig)
- Anschaffungen für Mitarbeitende zur Imagepflege

c. Für den Betrieb (Innovation und Dienstleistung)

- Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen, die einen besonderen Personaleinsatz erfordern
- Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit Innovation und Entwicklung der Spitex Waldenburgertal
- Anschaffungen, welche nicht über das ordentliche Budget abgerechnet werden können, aber die Arbeit erleichtern
- Kosten für die Erlangung von Spenden und für die Spendenverwaltung

Der Vereinsvorstand kann Beiträge für weitere, nicht erwähnte Zwecke beschliessen.

6. Zweckgebundene Zuwendungen

Zweckgebunden Spenden und Legate werden im Sinne der Anordnungen der Spender verwendet und dem Verwendungszweck entsprechend einem separaten Fonds zugeführt.

7. Rechnungslegung und Information

Die Fonds werden durch den Vereinsvorstand verwaltet. Das Kapital der Fonds wird in der Bilanz ausgewiesen. Die Kontrolle erfolgt mit der ordentlichen jährlichen Revision.

8. Auflösung

Der Vorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Auflösung der Fonds.

Im Falle der Auflösung der Fonds werden die verbleibenden Mittel dem Vermögen des Vereins gutgeschrieben. Im Falle einer Auflösung oder Fusion des Vereins gilt Art. XII Abs. 4 und 5 der Statuten der Spitex Waldenburgertal.

9. Schlussbestimmungen

Dieses Fondsreglement wurde vom Vorstand an seiner Sitzung vom 23. März 2022 beschlossen und tritt per 23. März 2022 in Kraft.